

Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen

Der Mensch braucht zum Leben sauberes und einwandfreies Wasser.

Trinkwasser muss für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und frei von Krankheitserregern und Schadstoffen sein!

Dass Verunreinigungen im Trinkwasser zu Erkrankungen bis hin zu Todesfällen führen können, wussten schon die alten Römer.

Der letzte Ausbruch einer Choleraepidemie, verursacht durch verunreinigtes Trinkwasser, fand in Hamburg 1892 statt.

Der öffentliche Wasserversorger liefert nach der Trinkwasserverordnung einwandfreies Trinkwasser bis zur Verbrauchsmessung, dem Hauswasserzähler.

Ab dem Wasserzähler geht die Verantwortung zur Einhaltung der Wasserqualität auf den Betreiber der Trinkwasserinstallation (Hauseigentümer) über. Das heißt, dass der Betreiber verpflichtet ist, störende Rückwirkungen auf das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz, wie z.B. ein Rücksaugen oder Rückdrücken, zu verhindern.

Für eine sichere Trinkwasserversorgung mit dem Erhalt der Trinkwasserqualität muss der Abnehmer - nach dem Wasserzähler - seinen Beitrag leisten!

Insbesondere beim Vorhandensein von gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Keimen, Bakterien und Viren ist eine Sicherheitseinrichtung erforderlich. Diese muss nach den technischen Regeln (DIN 1988-100 in Verbindung mit der DIN EN 1717) für die Flüssigkeitskategorie 5 eine physische Trennung, ein sogenannter „Freier Auslauf“, zwischen den wasserführenden Systemen und der Trinkwasserinstallation, sowie der öffentlichen Wasserversorgung sicherstellen.

Nach §4 Trinkwasserverordnung 2001 Flüssigkeitskategorie 5 mikrobiologische Stoffe, sind davon betroffen:

- Viehhaltungsbetriebe aller Art (auch Private)
- Landwirtschaftliche Betriebe (Behälterbefüllung)
- Biogasanlagen, Kompostieranlagen, Kläranlagen
- Regenwassernutzung
- Hauseigene Brunnen
- Sportplätze, Kinderspielplätze mit Anschluss ans öffentliche Trinkwassernetz

Durch die Novellierung der Trinkwasserverordnung 2011 wird der Betreiber der Hausinstallation mehr in die Verantwortung und Haftung genommen!

Nach Trinkv.2001 §8 muss jeder Hauseigentümer (egal welcher Form der Gebäudeart) dafür sorgen, dass an jedem Zapfhahn, der der Entnahme von Trinkwasser dient, das Wasser in dem für den menschlichen Gebrauch einwandfreien Zustand ankommt. Dafür trägt der Hauseigentümer die volle Verantwortung.

Verstöße werden nach §§ 24-25 Trinkwasserverordnung 2001 als vorsätzliche Verbreitung von Krankheiten oder Krankheitserregern angesehen!

- Eine Sicherheitseinrichtung war schon immer gefordert
- Es gibt keinen Bestandsschutz für ältere Anlagen
- Sicherheitseinrichtungen müssen den aktuellen techn. Regeln entsprechen
- Sicherheitseinrichtungen der Flüssigkeitskategorien 1-4 sind nicht ausreichend!

Der öffentliche Wasserversorger ist verpflichtet, auf Mängel hinzuweisen, und diese bei Nichtabstellung nach §18 ff Trinkwasserverordnung, dem Gesundheitsamt zu melden.

Fazit:

Diese Situation ist auch für den Wasserversorger nicht angenehm, da er hier häufig auf Unverständnis stößt. Aussagen wie „Das hab ich schon seit Jahren so und da ist nie was passiert“ und „Da kann doch nix passieren“ sind häufig die Regel. Da eine Nachrüstung auch Kosten verursacht, sind die Reaktionen selten wohlwollend und verständnisvoll.

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Problemen in der Trinkwasserversorgung, verursacht durch fehlende Sicherheitseinrichtungen!

Der Kostenaufwand für eine erforderliche Nachrüstung ist, verglichen mit einem Schadensfall (Reinigung, Instandsetzung, juristischer Beistand), nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Gegebenenfalls ist auch mit einer Verurteilung nach §§24-25 der Trinkwasserverordnung zu rechnen, was hohe Strafen nach sich ziehen kann!

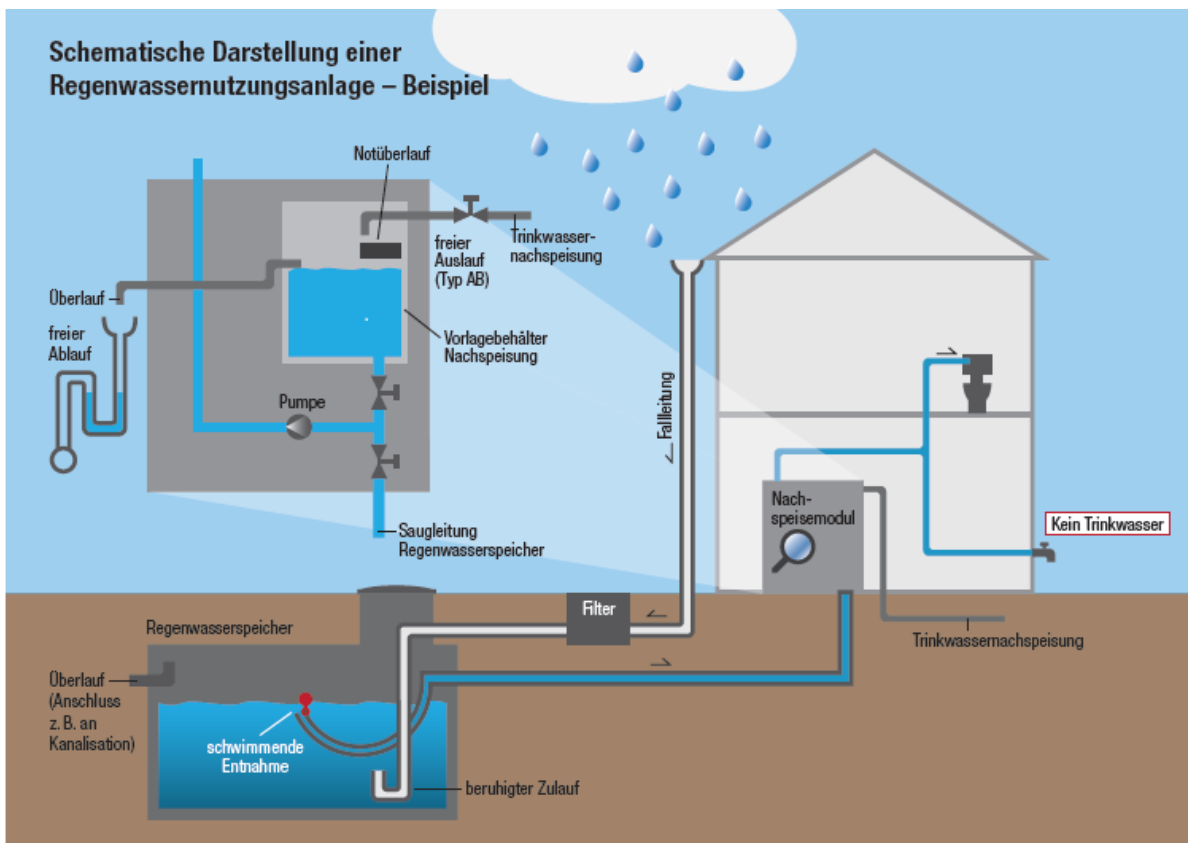
Der Verursacher haftet für jeglichen Schaden!

Diese Mitteilung soll Sie und ihre Mitbürger schützen, denn Trinkwasser ist Lebensmittel Nr. 1 und lebensnotwendig!

Ihre Gemeinde als ihr Trinkwasserversorger braucht ihre Unterstützung, um für eine sichere Trinkwasserversorgung mit sauberem und einwandfreiem Trinkwasser sorgen zu können, und ihnen eine sorglose und genussvolle Entnahme am Wasserhahn zu ermöglichen.

Bei Fragen sprechen sie mit ihrem Wasserversorger, ihrem Installationsunternehmen oder Planungsbüro. Es gibt für jedes Objekt eine passende Lösung.

Beispiel: Regenwasserzisterne



Beispiel: Viehtränke und Behälterbefüllung

